

An das  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft  
Referat Anlagen- und Baurecht  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

ÖBB-Infrastruktur AG; Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“; Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b ff UVP-G 2000 iVm

GUTACHTEN NATURSCHUTZ

Bezug: Zahl: 2024-004.515-4/7  
OE: A2-HWA-RAB



DI Friedrich Vondruska

Wien, am 09.07.2024



## INHALT

1.	AUSGANGSLAGE UND GUTACHTENSAUFTRAG	3
2.	VERWENDETE UNTERLAGEN	4
2.1.	EINREICHUNTERLAGEN	4
2.2.	WEITERE VERWENDETE UNTERLAGEN	4
3.	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	6
3.1.	TECHNISCHES PROJEKT	6
3.2.	ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM UVP-VERFAHREN	9
3.3.	BEWILLIGUNGSPFLICHT NACH DEM BURGENLÄNDISCHEN NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ	9
4.	BEFUND	10
4.1.	VEGETATION, PFLANZEN	10
4.2.	TIERE	11
5.	GUTACHTEN	15
5.1.	VEGETATION, PFLANZEN	15
5.2.	TIERE	16
6.	PRÜFFRAGEN	17

## 1. AUSGANGSLAGE UND GUTACHTENSAUFTRAG

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 14. November 2023, 2023-0.483.656, wurde das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des Forstgesetzes 1975, des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie Festlegung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz 1989 genehmigt.

Mit Schreiben Zl. 2024-004.515-4/7 vom 12.04.2024 ersuchte das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Referat Anlagen- und Baurecht, um die Erstellung eines begründeten Sachverständigengutachtens zu den nachfolgenden Fragen in Hinblick auf die Bewilligung nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz.

Fragestellungen:

1. Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)
  - a) Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert?
  - b) Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?
  - c) Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?
  - d) Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?
  - e) Könnte es daher in Zusammenschau der Punkte a) bis d) durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?
2. Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?
3. Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?
4. Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

5. Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?
6. Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?
7. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung natur- oder landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten natur- bzw. landschaftsschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?
8. Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?
9. Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?

## 2. VERWENDETE UNTERLAGEN

### 2.1. EINREICHUNTERLAGEN

Mit Schreiben der Behörde vom 12.04. und der Nachreichung vom 17.04.2024 wurden folgende, für die Gutach-  
tenserstellung relevanten Unterlagen der Konsenswerberin digital übermittelt:

- EZ: 2.2, Fachbericht Ökologie und artenschutzrechtliche Prüfung
- EZ: 3.1, Lageplan Biotoptypen und Fauna
- EZ: 10.1, Zusammenfassender und ergänzender Bericht
- EZ: 10.2, Übersichtskarte
- EZ: 10.3, Übersichtslageplan
- EZ: 10.4, Übersichtslageplan Bauabwicklung
- EZ: 20.1, Lageplan Schleife Ebenfurth
- EZ: 20.2 Querschnitte und Längenschnitte
- EZ: 20.2, Charakteristischer Querschnitt Strecke 601 01 Neufeld a. d. Leitha
- EZ: 20.3, Längenschnitt Strecke 171 01 Gleis 1 Strecke 601 01 Gleis 3
- EZ: 30.1, Landschaftspflegerische Begleitplanung Technischer Bericht
- EZ: 30.2, Landschaftspflegerischer Begleitplanung Lageplan Burgenland

### 2.2. WEITERE VERWENDETE UNTERLAGEN

- Amt der Burgenländischen Landesregierung (2018): Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten des Burgenlandes gem. §§ 15a und 16 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, LGBl. Nr. 27/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2016. 85 S. Eisenstadt
- Berg, H.-M., Bieringer, G., Zechner, L. (2005): Rote Liste der Heuschrecken (Orthoptera) Österreichs. In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Band 14/1. Wien, Böhlau: 167–209.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20.09.2016, 460 S.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

- Bieringer, G., Trautner, J. (2023): Zur Unterscheidung zwischen Schadensbegrenzung und Ausgleich im Natura 2000-Gebietsschutz. NuR 45, 90–100.
- BirdLife Österreich, Hrsg. (2015): Vögel und Landwirtschaft. Wie schützen Landwirte seltene Vogelarten in Österreich? – Monografien Vertebrata Aves – 0058: 1 - 28.
- Bundesamt für Naturschutz (2023): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de)
- Bundesministerium f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovationen und Technologie (bmk) (2023): UVP-Bescheid GZ 2023-0.483.656 vom 14. November 2023 zum Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338.
- Essl F., Egger G., Ellmauer T., Aigner S. (2002): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs. Wälder, Forste, Vorwälder. Hrsg.: Umweltbundesamt GmbH. Monografien, Band 156. Wien.
- Essl F., Egger G., Karrer G., et al (2004): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs. Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume Gehölze des Offenlandes und Gebüsche. Hrsg.: Umweltbundesamt GmbH. Monografien, Band 167. Wien.
- Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- Europäische Kommission (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung.
- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2015): RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen.
- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2019): RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen.
- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2015): RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen.
- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2009): Arbeitspapier Nr. 20 Fachliche Grundlage zur RVS 04.03.14 "Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen".
- Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV) (2015): Arbeitspapier Nr. 22 Fachliche Grundlage zur RVS 04.03.15 „Artenschutz an Verkehrswegen“.
- Garniel, A., Daunicht, W. D., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht, Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR 'Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna' im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, 263 S.
- Höttinger, H., Pennerstorfer, J. (2005): Rote Liste der Tagsschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidea). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Band 14/1. Wien, Böhlau: 313–354.
- LGBl. Nr. 27/1991 idgF: Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990

- LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (2019): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024> (abgerufen am 03.03.2023).
- Naturschutzbund Burgenland (Hrsg.) (2022): Checkliste und Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Burgenlandes. 80 S.
- ÖBB-Richtlinie 09.15 Grünraummanagement
- Österreichische Vogelwarte: stadtwildtiere.at
- Roll, E. (2004): Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes., Eisenbahn-Bundesamt, 100 S.
- Schratt-Ehrendorfer L., et al. (2022): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. Stapfia – 0114: 1 - 357.
- Spitzenberger, F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: Zulka, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Band 14/1. Böhlau, Wien: 45–62.

### 3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

#### 3.1. TECHNISCHES PROJEKT

Die nachfolgende Projektbeschreibung wurde auszugsweise der Einlage 10.1 (Streckenplanung - Zusammenfassender und ergänzender Bericht) entnommen. Eine detaillierte Darstellung des Vorhabens im Bundesland Burgenland ist ebendort, bzw. den Einlagen der Mappen 10.2 – 10.4 und 20-1 – 20.3 zu entnehmen.

*Das gegenständliche Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ liegt im Gemeindegebiet von Pottendorf, Ebenfurth, Eggendorf und Neufeld an der Leitha (siehe Abbildung 1).*

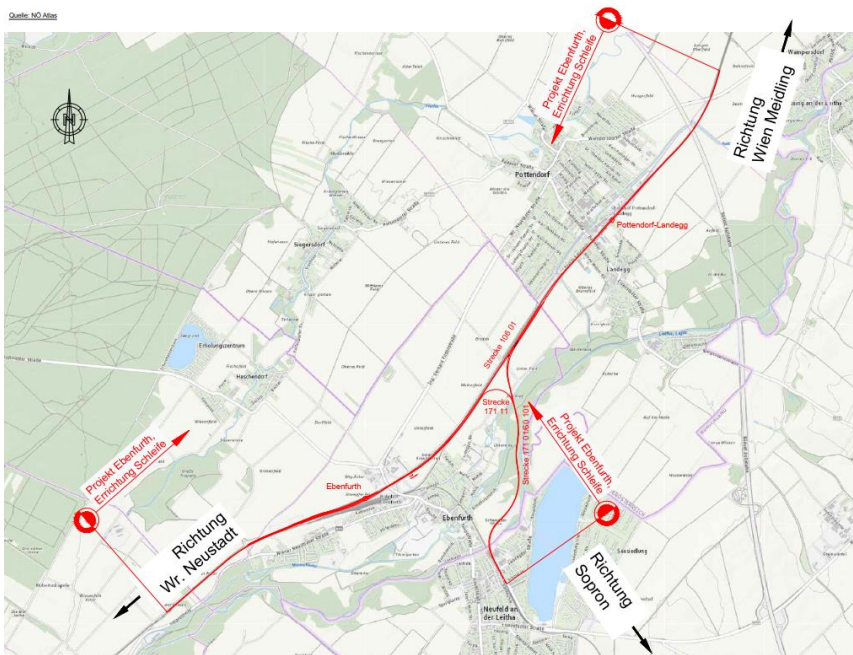


Abbildung 1: Übersichtskarte Schleife Ebenfurth; Bf. Wampersdorf - Bf. Ebenfurth bzw. Bf. Neufeld/Leitha, km 32.0 - km 40.6 bzw. km 114.9 (Quelle: EZ 10.1)

Die Strecke 106 01 (Pottendorfer Linie) verläuft von Wien Meidling nach Wiener Neustadt und ist bereits im Bestand 2-gleisig ausgebaut. Der bestehende Bahnhof Ebenfurth liegt abseits der „Umfahrungsgleise“ der 2-gleisigen Pottendorfer Linie. Vom bei Bahn-km 36,5 liegenden Nordabzweig (Bf. Ebenfurth) führt von der Pottendorfer Linie ein Gleis zum bestehenden Bahnhof Ebenfurth. Im Bahnhof Ebenfurth zweigt die eingleisige Strecke 17101 ab (ÖBB Strecke Ebenfurth – Mitte Leithabrücke), welche an die Strecke 60 101 der Raaberbahn (Raab-Oedenburg-Ebenfurther Eisenbahn AG, Mitte Leithabrücke – Baumgarten/Staatsgrenze – Sopron - Győr) anschließt. Die Strecke 171 01 verläuft durch das Siedlungsgebiet von Ebenfurth zur Eigentumsgrenze Mitte Leithabrücke, die weiterführende Strecke der Raaberbahn verläuft von der Eigentumsgrenze über den Bahnhof Neufeld an der Leitha in Richtung Sopron.

Die vom Projekt betroffenen Verkehrsstationen sind im Bestand wie folgt ausgestattet:

- Die Verkehrsstation Pottendorf-Landegg ist mit einem Inselbahnsteig sowie einem Treppenabgang zu einem Personendurchgang ausgestattet. Das ehemalige Aufnahmegebäude rechts der Bahn hat keine Funktion mehr.
- Die Verkehrsstation Ebenfurth besteht aus 10 durchgehenden Gleisen, wovon die Gleise 1, 3 und 5 mit Bahnsteigen versehen sind. Auf dem Vorplatz befindet sich das Aufnahmegebäude und eine Park- & Ride-Anlage.
- Beim aus 4 Gleisen bestehenden Bahnhof Neufeld an der Leitha befindet sich zwischen den Gleisen 1 und 2 ein Mittelbahnsteig, welcher vom Aufnahmegebäude über einen schienengleichen Zugang erschlossen ist.

Auf der Pottendorfer Linie (Strecke 106 01) werden am Projektbeginn südlich des Bahnhofs Wampersdorf (km 32,000) die Entwässerungsanlagen sowie bahnbegleitende Wirtschaftswege an die neuen Bahnanlagen aus dem Projekt „Umbau Bf. Wampersdorf“ angepasst. Zwischen dem Projektbeginn und der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg werden in dem Kontextprojekt „Wampersdorf – Wiener Neustadt Hbf, Streckenattraktivierung, Bau Modul 3 (Wampersdorf (a) bis Pottendorf-Landegg (a))“ Teilerneuerungen des Gleisunter- und oberbaus sowie die Erneuerung von Oberleitung und Verkabelungen durchgeführt. Im weiteren Verlauf der Pottendorfer Linie erfolgen Erneuerungen des gesamten Streckenquerschnitts sowie die Errichtung von Kabelwegen und Entwässerungsanlagen.

Die bestehende Verkehrsstation Pottendorf-Landegg wird im Zuge des gegenständlichen Vorhabens barrierefrei ausgestaltet und attraktiviert.

Nach der Brücke über den Oberwerkskanal bei ca. km 35.000 wird Gleis 1 der Pottendorfer Linie abgesenkt, um die nördliche Abzweigung der Schleife Ebenfurth (Strecke 171 01) mittels niveaufreier Ausbindung (Unterwerfung) zu realisieren. Dazu wird das Gleis 2 der Schleifenanbindung in Richtung Neufeld an der Leitha über das tiefgelegte Gleis der Pottendorfer Linie kreuzungsfrei ausgebinden. Danach wird Gleis 1 der Pottendorfer Linie wieder angehoben und führt zum Bahnhof Ebenfurth, nach der Unterwerfung ab ca. km 36,750 verläuft parallel mit der Pottendorfer Linie das Gleis der Rückschleife (Strecke 171 11) ebenfalls bis zum Bahnhof Ebenfurth.

Die Schleife Ebenfurth beginnt am südlichen Endpunkt im Bahnhof Neufeld an der Leitha (ca. km 114,900, Strecke der Raaberbahn), dessen Nordkopf so umgebaut wird, dass die durchgehend 2-gleisige Schleife Ebenfurth angebunden werden kann. Die Eisenbahnkreuzung mit der Landegger Straße in Neufeld an der Leitha wird für eine zukünftige zweigleisige Querung umgebaut. Nach der Ausfahrt aus dem neuen Bahnhofskopf schwenkt die Strecke nach rechts, um nach Überquerung der Leitha entlang dieser parallel zu verlaufen. Die Strecke quert in der Folge die Warme Fischa sowie die Landegger Straße, schwenkt danach in eine Parallellage zur Pottendorfer Linie ein und mündet niveaufrei im Bereich der Unterwerfung in die Pottendorfer Linie. Die eingleisige Rückschleife

*zweigt auf der Brücke über die Warme Fischa von der 2-gleisigen Schleife in Richtung Wr. Neustadt ab, und führt in Parallellage zur Pottendorfer Linie bis zum neuen Bahnhof Ebenfurth.*

*Im Bereich der derzeit bestehenden Umfahrgleise des Bahnhofs Ebenfurth werden zwei Inselbahnsteige errichtet, die über einen Personendurchgang barrierefrei erschlossen werden. Ebenso wird im Bereich der Verkehrsstation Ebenfurth eine Park & Ride-Anlage sowie ein Vorplatz mit Busanbindung vorgesehen. Die bestehende Anschlussbahn VÖR kann über Gleis 4 angebunden werden, wodurch der Rübenlagerplatz in Richtung Westen verschoben werden muss.*

*Im Anschluss an den Bahnhof Ebenfurth in Richtung Wr. Neustadt wird die bestehende 2-gleisige Pottendorfer Linie adaptiert, der Unterbau und der Oberbau teilerneuert sowie die Entwässerungsanlagen an den neuen Regelquerschnitt angepasst, das Projektende liegt bei km 40,640 (Einfahrsignal in den neuen Bahnhof Ebenfurth).*

*In den Verkehrsstationen Pottendorf-Landegg und Ebenfurth ist die Errichtung von Inselbahnsteigen mit einer Länge von 220 m vorgesehen.*

*Die bestehenden Gleisanlagen des Bahnhofs Ebenfurth sowie die Strecke nach Neufeld an der Leitha werden abgetragen.*

*Die im Bereich der Bahnanlagen im Betrieb anfallenden Wässer werden gesammelt oder flächig verrieselt. Die gesammelten Wässer werden grundsätzlich über Versickerungsanlagen in den Untergrund versickert.*

*Entlang der Pottendorfer Linie werden im Ortsgebiet von Pottendorf – Landegg und Ebenfurth Lärmschutzwände errichtet, im Bereich der Schleifenverbindung werden Lärmschutzwände im Ortsgebiet von Neufeld an der Leitha und Ebenfurth umgesetzt.*

*Die Systemtrennstelle der Oberleitung zwischen dem ÖBB-System 15 kV/16,7 Hz und dem Raaberbahn-System 25 kV/50 Hz wird auf der 2-gleisigen Schleife bei Bahn-km 116,050 situiert.*

*Während der Bauzeit ist der Bahnbetrieb auf den Bestandsstrecken der Pottendorfer Linie und der Raaberbahn mit der erforderlichen Kapazität aufrechtzuerhalten. Die Zufahrt zu den Baufeldern erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz.*

*Die Gesamtbaudauer beträgt voraussichtlich 3 Jahre, wobei ein Baubeginn für das Jahr 2024 angestrebt wird. Entsprechend der Erschließung wird die Bauphase in folgende 6 Bauabschnitte unterteilt:*

Tabelle 1: Bauabschnitte, Dauer, Baustelleneinrichtungsflächen und Maßnahmen im Straßennetz in den jeweiligen Bauabschnitten



Bauabschnitt	Dauer	Baustelleneinrichtungsflächen	Maßnahmen im Straßennetz
<u>Bauabschnitt 1:</u> Wampersdorf – Unterwerkskanal	ca. 6 Monate	keine gesonderte Baustelleneinrichtungsfläche	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bestehenden bahnparallelen Wirtschaftswege
<u>Bauabschnitt 2:</u> Unterwerkskanal – Pottendorf – Unterführung L 157	ca. 23 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche nach der Park & Ride-Anlage rechts der Bahn	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bestehenden bahnparallelen Wirtschaftswege bzw. dem Jägerweg sowie auf dem Vorplatz bzw. der Park & Ride-Anlage in Pottendorf
<u>Bauabschnitt 3:</u> Unterführung L 157 – Oberwerkskanal	ca. 10 Monate	keine gesonderte Baustelleneinrichtungsfläche	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der Linken und Rechten Bahnzeile in Pottendorf
<u>Bauabschnitt 4:</u> Oberwerkskanal – Ebenfurth	ca. 31 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des Gleisdreiecks	Sperre der Gemeindestraße zwischen der B 60 und der Landeggerstraße in Ebenfurth sowie temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bahnparallelen Wirtschaftswege
<u>Bauabschnitt 5:</u> Bahnhofsgebiet Ebenfurth – Projektende	ca. 35 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des neuen Bf. Ebenfurth I.d.B	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bahnparallelen Wirtschaftswege
<u>Bauabschnitt 6:</u> Schleife Ebenfurth (Querung Warne Fische – Neufeld)	ca. 35 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Leithabrücke	Sperre der L 321 und der Landeggerstraße in Neufeld während des Umbaus des jeweiligen Straßenabschnitts

Grundsätzlich ist eine Regelbauzeit von Montag bis Freitag im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgesehen. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse und in Ausnahmefällen ist es möglich, dass Arbeiten in der Nacht und am Wochenende durchgeführt werden.

Auf burgenländischem Landesgebiet betrifft das Vorhaben eine vergleichsweise kurze Strecke von rd. 500 m zwischen dem Bahnhof Neufeld a. d. Leitha (~km 114,8) und der Leithabrücke (~km 115,3).

### 3.2. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM UVP-VERFAHREN

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem UVP-Projekt.

### 3.3. BEWILLIGUNGSPFLICHT NACH DEM BURGENLÄNDISCHEN NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

Eine Bewilligungspflicht für das ggst. Vorhaben nach § 5 Abs 1 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990) ergibt sich durch die Betroffenheit von Grünflächen, welche im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Neufeld a. d. Leitha kenntlich gemacht wurden.

Durch das Vorhaben wird im Gemeindegebiet von Neufeld a. d. Leitha Grünland Erholungsgebiet (GE) an der Leitha sowie Grünland Parkanlage (GP) während der Betriebsphase (dauerhaft) beansprucht. Während der Bauphase wird Grünland Erholungsgebiet, Grünland Parkanlage, sowie Grünland Landwirtschaftliche Fläche (am Hochwasserdamm für eine temporäre Baustraße) durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Die Angaben der Konsenswerberin wurden mit dem auf der Webseite <https://geodaten.bgld.gv.at> veröffentlichten Flächenwidmungsplan überprüft.

Im Abs 2 sind die Vorhabentypen aufgezählt, für die eine Bewilligung nach Abs 1 erforderlich ist. Demnach ist eine Bewilligung nach § 5 Abs 2 Z 1 lit a für die Errichtung der Eisenbahnbrücke über die Leitha, nach lit b für die Errichtung der Lärmschutzwände und nach lit e für den Abbruch der Bestandseisenbahnbrücke und Entfernung des Mittelpfeilers inkl. der gesamten bestehenden Gründung des Brückenpfeilers im Abflussbereich der Leitha erforderlich. Der § 5 Abs 2 Z 2 ist auf die Umgestaltung des Uferbereiches der neuen Eisenbahnbrücke über die

Leitha und die Revitalisierung der Uferbereiche nach Abbruch der alten Eisenbahnbrücke anzuwenden. Eine grafische Darstellung der betroffenen Widmungen ist den Abbildungen 2 und 3 der Einlage 3.1 zu entnehmen.

#### 4. BEFUND

Die tier- und vegetationsökologischen Grundlagenuntersuchungen entsprechen jenen des UVP-Verfahrens. Zusätzliche Erhebungen wurden auf burgenländischer Landesseite nicht durchgeführt.

##### 4.1. VEGETATION, PFLANZEN

Die Vegetationsverhältnisse im Bearbeitungsgebiet sind im Fachbericht Ökologie (EZ 3.1) sowie im Biotop- und Faunaplan (EZ 2.2) beschrieben. Neben einer Darstellung der Biotope, gegliedert auf Basis der Roten Listen gefährdeter Biotoptypen des Umweltbundesamtes wurde der Artenbestand charakteristischer und wertgebender Flächen dokumentiert. Für die einzelnen Biotoptypen erfolgte eine Beschreibung hinsichtlich Artenzusammensetzung sowie eine Einstufung gem. Roter Liste Österreichs (Essl et al. 2002, 2004; Traxler et al. 2005).

Das Untersuchungsgebiet ist dem pannonischen Klimaraum und geografisch dem Wiener Becken und hier der sogenannten „Feuchten Ebene“ zuzuordnen. In der stark vom Ackerbau geprägten Kulturlandschaft durchziehen die Hauptflüsse Schwechat, Piesting, Fischa und Leitha sowie zahlreiche Nebengewässer die Landschaft und münden in die Donau östlich von Wien. Aufgrund der für die Landwirtschaft optimalen Standortverhältnisse wurden die flussbegleitenden Auwälder auf die gerinnenahen Bereiche zurückgedrängt und angrenzende, ehemalige Feuchtwiesenstandorte entwässert. Intakte Feuchtwiesenreste finden sich nur mehr an einigen Standorten im südlichen Wiener Becken, z.B. in Moosbrunn. Aufgrund der Hochwassergefährdung und der industriellen Nutzung der Wasserkraft wurden die Flüsse durch Sicherungsbauwerke, Kanäle und Schleusenanlagen stark anthropogen überformt. Naturnahe Reststrecken mit unbeeinflusster Flussdynamik finden sich nur mehr selten.

Im Projektgebiet wird ein durch häufigen Rückschnitt überformter Ufergehölzstreifen (Biotop 49) im Bereich der neuen Leithabrücke gequert. In der Baum- und Strauchschicht finden sich Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Silber-Pappel (*Populus alba*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Die Krautschicht ist aufgrund der dichten Gehölze randlich ausgebildet und wird von nitrophilen Stauden wie z.B. Brennnessel (*Urtica dioica*) oder Quecke (*Elymus repens*) aufgebaut. Die Ufer sind in diesem Bereich durch einen Blockwurf gesichert und weisen eine geringe Naturnähe auf. An diesen naturschutzfachlich gering bedeutenden Beständen schließen weichholzdominierte Ufergehölzstreifen (Biotop 36 u. 37) an. Zu den schon zuvor beschriebenen Arten gesellen sich hier auch Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) sowie eine artenarme, nitrophile Krautflur in der Brennnessel und Kletten-Labkraut (*Gallium aparine*), Quecke und Hopfen (*Humulus lupulus*) dominieren.

Am Hochwasserschutzdamm östlich der Leithabrücke findet sich eine Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen (Biotop.-Nr. 34) mit Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) (dominant), Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*) (häufig). Beigemischt sind Weißes Labkraut (*Gallium album*), Saat-Esparsette (*Onobrychis viciifolia*), Großer Bocksbart (*Tragopogon dubium*), Luzerne (*Medicago sativa*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) sowie Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*) und Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*).

Entlang der Bahnanlagen im Siedlungsbereich finden sich Ruderalfluren frischer Standorte mit geschlossener Vegetation in unterschiedlicher Ausprägung. Zum Teil sind ruderale Flächen dicht mit Sträuchern bestockt (Biotop 163) oder weisen einen parkartigen Charakter (Biotop 164) auf. Im Überflutungsbereich zwischen dem bestockten

Leithauer und Ackerflächen findet sich eine artenarme Ackerbrache mit Kriech-Quecke, Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), Brennnessel, Gewöhnlichem Glatthafer und Tauber Trespe (*Bromus sterilis*).

Lagebedingt finden sich weitere, naturschutzfachlich maximal gering bedeutende Biotope wie Gärten, Siedlungen, Gewerbegebiete, Straßen, Wege und Lagerplätze im Umfeld des Vorhabens.

Das Vorhaben beansprucht im Bundesland Burgenland Flächen im Gesamtausmaß von rd. 1,98 ha, wovon 1,30 ha für das Projekt der Betriebsphase und zusätzlich rd. 0,68 ha der Bauphase zuzurechnen sind. Das Projekt betrifft zu einem überwiegenden Teil befestigte Flächen wie Bahnanlagen (0,45 ha) sowie bestockte und unbestockte Rasenflächen (0,52 ha bzw. 0,14 ha). Eine Aufstellung der beanspruchten Biotoptypen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung in der Bau- und Betriebsphase, gegliedert nach Biotoptypen

Biotop-/Nutzungstyp	Bauphase [m <sup>2</sup> ]	Betriebsphase [m <sup>2</sup> ]	Gesamt [m <sup>2</sup> ]
Allee	152	153	305
Eichen Ulmen Eschenauwald	10		10
Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen	1.816		1.816
Gewerbegebiet	725	423	1.148
Rasen	177	1.254	1.431
Rasen mit Baumbestand	2.616	2.569	5.185
Bahnanlage / Ruderalflur	474	4.266	4.470
Ufergehölz auf überformten Standort	255	252	507
Fließgewässer	442	221	663
Siedlung	5	29	34
Weg oder Straße	125	3.830	3.955
Summe	6.797	12.997	19.794

Flächen der höherwertigen Biotoptypen Eichen-Ulmen-Eschenauwald sowie die Fettwiese werden nur in der Bauphase beansprucht und nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend des derzeitigen Zustandes wieder hergestellt. Im Projekt sind 2 Aufforstungen (M 24, M 25) mit in Summe 0,43 ha und ein begrüntes Versitzbecken (0,08 ha) vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Flächen vor den Lärmschutzwänden im Ortsgebiet durch eine Pflanzung von Bäumen und Strauchgruppen visuell abgeschirmt werden.

#### 4.2. TIERE

Im Projektgebiet in Neufeld a. d. Leitha brüten vor allem euryöke und verbreitete Arten der durchgrünten Siedlungsgebiete wie Buntspecht, Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig und Buchfink. Der Blutspecht als einzige Art des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie wurde in einem Garten im Umfeld der Bahnanlage bestätigt. Weiters wurden die SPEC 3-Arten Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Star und Turmfalke im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene, wertgebende Vogelarten (Quelle EZ 3.1)

BV = Brutvogel (Brutrevier), DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast (BV in der Umgebung) G = Gast, WG = Wintergast, Überwinterer; w = wahrscheinlich (z.B. aufgrund Beobachtung in angrenzendem Naturraum), m = möglich (z.B. aufgrund Naturraumeignung).  
 Gefährdung in NÖ = Niederösterreich nach Berg 1997;  
 Gefährdungskategorien NÖ / Bgld:  
 0 = „Ausgestorben oder verschollen“

1 = „Vom Aussterben bedroht“,  
2 = „Stark gefährdet“,  
3 = „Gefährdet“,  
4 = „Potenziell gefährdet“,  
5 = „Gefährdungsgrad nicht genau bekannt“,  
6 = „Nicht genügend bekannt“,  
I = „Gefährdete Vermehrungsgäste“, II = „Gefährdete Arten, die sich in Niederösterreich / in der Regel nicht fortpflanzen“, III = „Gefährdete Übersommerer und Überwinterer“; ! = Verbreitungsschwerpunkt in NÖ.

RL-Ö= Gefährdungskategorien Ö (nach IUCN):

RE = in Österreich Ausgestorben oder verschollen (Regionally Extinct), CR = Vom Aussterben bedroht (Critically Endangered),

EN = stark gefährdet (Endangered), VU = Gefährdet (Vulnerable),

NT = Gefährdung droht (Near Threatened), LC = Nicht gefährdet (Least Concern),

DD = Datenlage ungenügend (Data Deficient),

NE = Nicht eingestuft (Not Evaluated).

VSRL = Vogelschutzrichtlinie, x = in Anhang I enthalten;

SPEC – Einstufung = Species of European Conservation Concern (Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Europa); nach BirdLife International (2004), Kategorien (Kurzbezeichnung): 1 = weltweit bedroht, Naturschutzmaßnahmen notwendig; 2 = Arten, die konzentriert in Europa vorkommen und hier ungünstigen Bewahrungszustand haben, 3 = ungünstiger Bewahrungszustand in Europa, - = Non-SPECS (zusammengefasst: -E = Non-SPECE = Arten, deren Weltbestand in Europa konzentriert ist, und die hier einen günstigen Bewahrungszustand haben, und - = Non-SPEC = Arten, deren Weltbestand nicht in Europa konzentriert ist, und die hier einen günstigen Bewahrungszustand haben, vgl. BirdLife International 2004)

Art	VSRL	SPEC	RL-Ö	RL NÖ / Bgld	Siedlung Süd	Offenland Süd
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )		2	NT	-	Bv	
Blutspecht ( <i>Dendrocopos syriacus</i> )	x		NT	4!/ 4	Bv	
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )		3	LC	-	Bv	
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )		2	LC	-		Ng
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )		3	LC	-	Bv	
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )		3	--	-	Bv	Dz
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )		3	LC	-	Bv	
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )		3	LC		Ng	Ng

Im Offenland sowie innerhalb der Waldfläche konnten die Säugetierarten Reh (*Capreolus capreolus*) und Wildschwein (*Sus scrofa*), nicht jedoch Rotwild (*Cervus elaphus*) festgestellt werden. In den Offenlandbereichen wurden Feldhase (*Lepus europaeus*), Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), Steinmarder (*Martes foina*), Wiesel (*Mustela*), Wühlmäuse (Feld- und Rötelmaus), Spitzmäuse sowie Weißbrustigel (*Erinaceus concolor*) nachgewiesen, in den Waldgebieten auch Baummartener (*Martes martes*) und Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*).

Für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) liegt ein einzelner Nachweis aus dem Jahr 2010 für das Siedlungsgebiet von Neufeld a. d. Leitha vor. Im Zuge der Freilandenerhebungen zum Vorhaben sowie von Abfrage von internet-Datenbanken ergaben sich keine aktuellen Nachweise der Art. Das Ziesel (*Spermophilus citellus*) konnte im Zuge der Erhebungen für die UVE sowie im Zuge der Datenbankabfragen ebenfalls für das Projektumfeld nicht bestätigt werden.

Für Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) finden sich im Untersuchungsraum geeignete Habitate vor allem entlang der Fließgewässer. Der Biber besiedelt im Untersuchungsraum schwerpunktmäßig die Lebensräume entlang der Leitha aber auch stellenweise im Bereich der Warmen Fische, wo sich etliche Lebensspuren wie Biberdämme, Biberburgen – inkl. Biberlöcher und Biberrutschen finden. Nachweise für den Fischotter wurden unter

der Fischabrücke in Neufeld a. d. Leitha erbracht. Für beide Arten ist anzunehmen, dass sie alle geeigneten Lebensräume (das sind vor allem unverbaute und weitgehend naturbelassene Gewässerabschnitte) besiedeln. In Hinblick auf den Flächenverbrauch kommt es zu geringfügigen Verlusten von potenziellen Nahrungshabitaten für den Biber im Bereich der Querung der Warmen Fische und der Leithabrücke. Biberbaue oder -burgen sowie struktureiche Gerinneabschnitte, welche als Reproduktionshabitat für den Fischotter fungieren können, sind nicht betroffen.

Fledermäuse nutzen im Projektgebiet das Schloss Ebenfurth sowie diverse Privatgebäude aber auch Objekte in Kleingartenanlagen unmittelbar neben der Bestandsbahn als Wochen- oder Tagesquartiere. Winterquartiere sind erst in entsprechender Entfernung vor allem in Form von Höhlen u. a. im Burgenland (Leithagebirge, Ruster Hüggelland- Steinbruch) bekannt. Im Zuge der Untersuchungen wurden im Gesamtgebiet 16 Fledermausarten sowie einige Artenpaare nachgewiesen. Bedeutendster Lebensraum sind die Auwälder entlang Leitha und Warmer Fische auf niederösterreichischem Gebiet. Hervorzuheben sind hier wald- bzw. gehölzgebundene Arten, wie Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie das Mausohr (*Myotis myotis*) und die Langohren (Gattung *Plecotus*), die gerne und überwiegend am Wasser jagen. Der Korridor entlang der Leitha stellt eines der wichtigsten Jagdhabitate und Flugstraßen für die Fledermäuse im Gebiet dar. Sowohl im Bereich des großen Mäanders (auf Höhe des nördlichen Wildackers) als auch im Bereich der Bestandseisenbahnbrücke konnten die meisten Arten und die höchsten Aktivitäten nachgewiesen werden. Die Siedlungen im gegenständlichen Untersuchungsraum in der Gemeinde Neufeld a. d. Leitha besitzen vor allem Bedeutung als Jagdhabitat für wenig struktur- und waldgebundene Arten. Weißbrand (*Pipistrellus kuhlii*), Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurden hier in durchgrüneten Siedlungsgebieten oder Parkanlagen häufig nachgewiesen und sind eng an menschliche Behausungen gebunden.

Tabelle 4: Fledermausarten und –artenpaare im Untersuchungsgebiet (Angabe sind die Aktivitäten – aufgenommene Rufe der Tiere pro Standort über die gesamte Untersuchungsperiode); Standorte: EES 01 – Leitha unmittelbar neben der Bestandseisenbahnbrücke; EES04 – Hochwasserschutzdamm zwischen Ortsende Neufeld ad. Leitha und der Kläranlage am Waldrand, EES12 – Waldrand beim ehemaligen Schießplatz. FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie; RL-Ö = Rote Liste Österreich (Spitzenberger, 2005); EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend)

Art und Artencode	RL-Ö	FFH	EES_01	EES_04	EES_12	Gesamtergebnis
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	VU	II, IV		14		14
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	IV	1	1		2
Breitflügel-/fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	VU	IV	1			1
Alpenfledermaus <i>Hypsugo savii</i>	EN	IV	12	32	15	59
Brandt-/ Bartfledermaus	VU	IV/IV	4	7	12	23
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	VU	II, IV		1		1
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	LC	IV	1	11	2	14
Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>	VU	II, IV		1	2	3
Wasser-/ Brandt-/ Bartfledermaus			5	26	4	35
Mausohr <i>Myotis myotis</i>	LC	II, IV	2	1		3
Myotis sp.		IV/IV/IV	6	6	1	13
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	EN	IV	290	229	8	527
Kleinabendsegler/ Breitflügel-/ Zweifarbenfledermaus	VU/VU/NE	IV/IV/IV	14	18		32
Zwerg-/ Mückenfledermaus	NT/DD	IV/IV	32	20		52
Pipistrellus sp.		IV	624	634	3	1261
Weißbrandfledermaus <i>Pipistrellus kuhlii</i>	VU	IV	212	253	163	628
Langohren <i>Plecotus</i> sp.		IV	1	1		2
Rauhaut-/ Weißbrandfledermaus	NE/VU	IV	286	334	94	714

Art und Artencode	RL-Ö	FFH	EES_01	EES_04	EES_12	Gesamtergebnis
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	NE	IV	172	211	66	449
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NT	IV	112	314	29	455
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	DD	IV	77	99		176
Alpen-/ Rauhaut-/Weißrandfledermaus	EN/ NE/VU	IV/IV/IV	26	22	7	55
Zweifelfarbfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	NE	IV		1		1

In Hinblick auf die Amphibienfauna stellt der Neufeldersee den größten und für Wasserfrösche und Erdkröten (*Bufo bufo*) bedeutendsten Lebensraum dar. Aufgrund des starken Fischbesatzes und der Freizeitnutzung konnten keine weiteren Amphibienarten nachgewiesen werden. In der Leitha und dessen Umfeld wurde der Springfrosch (*Rana dalmatina*) mehrmals nachgewiesen. Im burgenländischen Projektabschnitt konnten aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Umfeld des Vorhabens keine Nachweise für Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie Kammmolch (*Triturus dobrogicus*) erbracht werden.

Im Zuge der Grundlagenerhebungen wurden seitens der Konsenswerberin aufgrund der geringen Eignung der Habitatflächen keine Reptilien im burgenländischen Projektgebiet nachgewiesen. Entlang der Bahntrasse sind jedoch Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), in den Privatgärten zusätzlich Ringelnatter (*Natrix natrix*) und ev. auch Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) möglich.

Tabelle 5: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Amphibien- und Reptilienarten;  
 FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie; RLÖ = Rote Liste Österreich (Gollmann, 2007: EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend);

Art	FFH	RL-Ö	Anmerkung
Teichmolch ( <i>Triturus vulgaris</i> )		NT	Keine Nachweise im bgld. Projektabschnitt
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )		NT	
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	IV	NT	Zahlreiche Nachweise im Umfeld der Leitha
Wasserfrösche ( <i>Pelophylax spp</i> )	IV	VU	Zahlreiche Nachweise Neufeldersee
Seefrosch ( <i>Pelophylax ridibundus</i> )		VU	Zahlreiche Nachweise Neufeldersee
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	IV	NT	Keine Nachweise im bgld. Projektabschnitt, potenziell entlang Bahnanlagen
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	IV	VU	Keine Nachweise im bgld. Projektabschnitt, potenziell entlang Bahnanlagen
Äskulapnatter ( <i>Zamenis longissimus</i> )	IV	NT	Keine Nachweise im bgld. Projektabschnitt, potenziell in Gärten
Ringelnatter ( <i>Natrix natrix</i> )		NT	Keine Nachweise im bgld. Projektabschnitt, potenziell in Gärten

Die im Untersuchungsraum häufigste Käferart ist der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Für die Art liegen im burgenländischen Projektgebiet zwar keine Nachweise vor und sind aufgrund der Biotopausstattung (Fehlen geeigneter Altbäume) auch nicht zu erwarten. Sichtungen der flugfähigen Art aus angrenzenden Lebensräumen sind jedoch möglich. Nachweise weiterer Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie wie Alpenbock (*Rosalia alpina*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) oder Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) konnten nicht erbracht werden.

Unter den 22 Tagfalterarten, die im Zuge der Erhebungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, finden sich keine Arten, die im Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Bis auf den Kleinen Schillerfalter (*Apatura ilia*) und den Silbergrünen Bläuling (*Polyommatus coridon*) handelt es sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Arten.

Tabelle 6: Im Untersuchungsraum nachgewiesene wertgebende Tagfalterarten;

FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie;

RLÖ = Rote Liste Österreich (Gollmann, 2007: EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend); RL-Bgld = Rote Liste Burgenland: EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet)

Arten	FFH	RL-Bgld	RL Ö	Anmerkung
Kleiner Schillerfalter ( <i>Apatura ilia</i> )		NT	NT	
Segelfalter ( <i>Iphiclides podalirius</i> )		-	NT	
Schwalbenschwanz ( <i>Papilio machaon</i> )		-	LC	
Silbergrüner Bläuling ( <i>Polyommatus coridon</i> )		NT	NT	

Betreffend die Artengruppe der Heu- und Fangschrecken finden sich entlang der Bahnanlagen die typischen Offenbodenarten wie Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) und Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*). Die Brachen und Wiesen sind aufgrund der Standortbedingungen, Bewirtschaftung und Isolation Lebensraum von Orthopterengemeinschaften, bei denen spezialisierte und seltene Arten fehlen. Eine gewisse Bedeutung für die Artengruppe weisen die ruderalen Wiesen und Gehölze entlang der Bahnanlagen auf, jedoch fehlen auch hier spezialisierte Arten.

Tabelle 7: Im Untersuchungsraum nachgewiesene wertgebende Heu- und Fangschrecken;

FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie;

RLÖ = Rote Liste Österreich (Gollmann, 2007: EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend); RL-Bgld = Rote Liste Burgenland: 4 = Potenziell gefährdet, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben;

Arten	FFH	RL Bgld	RL Ö	Anmerkung
Italienische Schönschrecke ( <i>Calliptamus italicus</i> )		3	VU	x
Graue Beißschrecke ( <i>Platycleis grisea</i> )		4	NT	
Große Schiefkopfschrecke ( <i>Ruspolia nitidula</i> )		2	NT	
Östliches Heupferd ( <i>Tettigonia caudata</i> )		3	VU	

## 5. GUTACHTEN

Die Wirkungen auf Lebensräume und Artvorkommen im burgenländischen Projektabschnitt sind jenen im Bundesland Niederösterreich aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und des geringen Umfanges der Baumaßnahmen deutlich unterzuordnen. Im Burgenland beträgt der Gesamtflächenbedarf rd. 1,98 ha, davon 1,30 ha in der Betriebsphase und zusätzlich rd. 0,68 ha in der Bauphase. In der Bauphase beanspruchte Flächen werden nach Abschluss des Vorhabens rekultiviert und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

### 5.1. VEGETATION, PFLANZEN

Zu Beanspruchungen von wertgebenden Gehölzstrukturen kommt es im Zuge der Errichtung der Leitha-Brücke. Hier ist ein flussbegleitender Ufergehölzstreifen am orografisch rechten Flussufer im Ausmaß von rd. 507 m<sup>2</sup>, davon 252 m<sup>2</sup> in der Betriebsphase, unmittelbar östlich des bestehenden Brückenbauwerks betroffen. Ein Gehölzbestand, der dem Typ Eichen-Ulmen-Eschenauwälder zuzurechnen ist, wird in der Bauphase mit 10 m<sup>2</sup> minimal beansprucht und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder rekultiviert und bepflanzt. Im Projekt ist für die Beanspruchung eine Kompensation durch die Aufforstungen M24 (0,21 ha) und M25 (0,22 ha) vorgesehen. Die im Projekt vorgesehenen, typgleichen Aufforstungen können somit die Flächenverluste zur Gänze kompensieren, wobei die längere Entwicklungsdauer für Gehölzbestände durch ein Vielfaches (rd. 1:8) der beanspruchten Fläche ausgeglichen wird. Grünlandbiotope sind in Form von frischen, artenreichen Fettwiesen der Tieflagen ausschließlich in der Bauphase betroffen und sollen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert und entsprechend

ihrer ursprünglichen Ausbildung wiederhergestellt werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen, welche einen schonenden Umgang mit Oberboden sicherstellen sollen, kann von einer Wiederherstellung des derzeitigen Zustandes ausgegangen werden. Weiter Biotopflächen, wie Ruderalflächen entlang der Bahnanlagen und bestockte Rasenflächen weisen eine maximal geringe bis mäßige naturschutzfachliche Bedeutung auf und werden nach Abschluss der Bauphase teilweise wiederhergestellt.

## 5.2. TIERE

In Hinblick auf die Avifauna ist durch das Vorhaben von keinen Brutplatzverlusten von wertgebenden Arten auszugehen. Brutplätze von Blutspecht und Star liegen in Gehölzbeständen in Neufeld a. d. Leitha, die an das Bau- und Betriebsfeld angrenzenden. Da die Arten keine hohe Sensibilität gegenüber Störwirkungen aufweisen, sind auch diesbezügliche Wirkungen auszuschließen. Für weitere wertgebende Brutvogelarten sind damit keine wesentlichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu erwarten, Einschränkungen von Nahrungsräumen in geringfügigem, nicht relevantem Ausmaß sind jedoch möglich. Die Brutplätze der gewässergebundenen Arten Eisvogel und Gänsesäger finden sich in den naturnahen Abschnitten der Leitha und werden durch das Vorhaben nicht berührt. Für Greifvögel ist ein Brutplatz des Turmfalken im Umfeld des Projektes nachgewiesen. Da kein direkter Verlust eines Horstes gegeben ist und die Art eine hohe Störungstoleranz aufweist, ist von keinen Projektwirkungen auszugehen. Sensible Greifvogelarten wie Wespenbussard, Rohrweihe und Kaiseradler nutzen die Wälder und Offenlandschaften ausschließlich als Nahrungsflächen – Auswirkungen im Untersuchungsraum sind nicht gegeben. Der am Brutplatz äußerst störungsempfindliche Schwarzstorch nutzt die Leitha ebenfalls ausschließlich als Nahrungsgast.

Für die beiden geschützten Arten Feldhamster und Ziesel liegen im Untersuchungsraum keine aktuellen Nachweise vor, womit auch von keinen Lebensraumverlusten für diese Arten auszugehen ist.

Für die ebenfalls geschützten Arten Biber und Fischotter ergeben sich im Zuge der Bauphase kurzfristige Einschränkungen im Bereich von Nahrungshabitaten im Zuge der Bauarbeiten an der Leithabrücke. Es verbleiben jedoch ausreichend geeignete und unbeeinflusste Gerinneabschnitte mit entsprechendem Nahrungsangebot, sodass von maximal geringfügigen Auswirkungen auf die beiden Arten ausgegangen werden kann.

Auf Basis der Bestandserhebungen sind keine Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen durch das Vorhaben auf burgenländischem Landesgebiet betroffen. Jagdhabitats, insb. für strukturgebundene Arten entlang der Ufergehölze der Leitha werden nicht betroffen oder eingeschränkt. Im Bereich der Leithabrücke sowie entlang der Gleise bis zum Bahnhof Neufeld a. d. Leitha werden Lärmschutzwände mit einer Höhe bis zu 2 m errichtet, welche die Kollisionsgefahr für Fledermäuse reduzieren.

Für die Artengruppe der Amphibien kommt es zu keinen Verlusten von Reproduktionshabitaten. Potenzielle Lebensräume entlang der Leitha und im Bereich von Gehölzen werden temporär beansprucht und (im Fall der Gehölze) ausgeglichen. Reptilien wurden im geplanten Bau- und Betriebsfeld nicht nachgewiesen, können aber nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die betroffenen Habitats weisen jedoch keine hohe Eignung für Reptilien auf.

In Hinblick auf die Wirbellosenfauna sind ausschließlich Lebensräume häufiger und verbreiteter Arten betroffen. Vorkommen wertgebender Tagfalter wie Kleiner Schillerfalter, Segelfalter und Schwalbenschwanz liegen außerhalb der Projektflächen. Für die Heuschreckenfauna ist entlang der Bahnanlagen mit vorübergehenden Lebensraumverlusten für die Italienische Schönschrecke und die Graue Beißschrecke zu rechnen. Beide Arten sind entlang der Bahnanlagen und in offenen Ruderalflächen weit verbreitet und werden die während der Bauphase beanspruchten Habitats wieder besiedeln. Die Gottesanbeterin wurde im geplanten Bau- und Betriebsfeld nicht nachgewiesen, Vorkommen in Gärten und Ruderalflächen sind jedoch anzunehmen. Wertgebende Käfer des Anhang IV FFH-



Richtlinie wie Eremit, Hirschkäfer und Alpenbock sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen nicht betroffen.

Insgesamt ist von keinen dauerhaften Lebensraumverlusten für wertgebende Tierarten durch das Vorhaben auszugehen. Die Verluste von Gehölzen im Bereich der Leithabrücke können durch die Anlage neuer naturnaher Gehölzreihen (M24, M25) kompensiert werden. Die während der Bauphase temporär beanspruchten Wiesen- und Ruderalflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert und stehen im Anschluss wieder als gleichwertige Lebensräume zur Verfügung. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind mehrere Maßnahmen vorgesehen, welche die Tötung und Verletzung einzelner Individuen vermeiden. Zusammenfassend ist daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Fauna auszugehen.

## 6. PRÜFFRAGEN

1. *Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)*

*a) Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert?*

*b) Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?*

*c) Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?*

*d) Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?*

*e) Könnte es daher in Zusammenschau der Punkte a) bis d) durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?*

Im Bundesland Burgenland sind durch das Vorhaben keine Europaschutzgebiete i.S.d. § 22 b Burgenländisches Naturschutz und Landschaftspflegegesetz direkt (durch Flächenverbrauch) oder indirekt durch Immissionen oder Trennwirkungen betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das mit LGBl. Nr. 64/2013 verordnete „Europaschutzgebiet Fronwiesen und Johannesbach“ in Leithaprodersdorf mit einer Entfernung von mehr als 10 km zum Vorhabensstandort. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele für das Europaschutzgebiet durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

**2. Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?**

Im Bundesland Burgenland befindet sich das nächstgelegene, auf Grundlage des § 21 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz verordnete Naturschutzgebiet (NSG Zylinderteich, LGBl. Nr. 12/198) in der Gemeinde Hornstein in einer Entfernung von rd. 2,8 km. Auswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele des Gebietes durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

**3. Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?**

Aus der Artengruppe der Vögel sind keine auf Basis der *Liste der besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten des Burgenlandes* (A4/NN.NG-10014-2-2017) geschützten Arten betroffen. Für Amphibien und Reptilien, Fledermäuse (alle autochthonen Arten sind geschützt) und Biber sind vor Beginn der Bauarbeiten mehrere Maßnahmen vorgesehen, welche eine Verletzung oder Tötung einzelner Individuen vermeiden. Für die besonders geschützten Heuschreckenarten Italienische Schönschrecke, Graue Beißschrecke, Große Schiefkopfschrecke und Östliches Heupferd sowie die Tagfalterarten Kleiner Schilferfalter, Segelfalter, Schwalbenschwanz und Silbergrüner Bläuling kann der Verlust einzelner Exemplare im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Arten sind jedoch im Raum häufig und verbreitet, sodass negative Auswirkungen auf den lokalen Bestand ausgeschlossen werden können. Im Burgenland besonders geschützte Pflanzenarten wurden im Zuge der Erhebungen im Baufeld nicht nachgewiesen.

Auswirkungen auf Einzelvorkommen und Populationen wertgebender Tierarten können während der Bauphase ausgeschlossen werden, bzw. auf ein Ausmaß reduziert werden, das keine negativen Auswirkungen auf den Vorkommensstatus mit sich bringt. In der Betriebsphase ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auszugehen, insb. da die vorgesehenen Lärmschutzwände auch als Kollisionsschutzwände für bodengebundene und flugfähige Tiere wirken. Durch das Vorhaben werden somit keine wesentlichen Bestände seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet.

Zur gegenständlichen Fragestellung sind bei Umsetzung der in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen keine weiteren Auflagen zum Schutz von gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten notwendig.

**4. Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?**

Durch das Vorhaben sind Lebensräume von wertgebenden Arten in geringem Ausmaß während der Bauphase betroffen. Da es sich dabei um im Gebiet weit verbreitete Habitate handelt, verbleibt auch in der Bauphase ein ausreichendes Ausmaß an geeigneten Lebensräumen für die betroffenen Arten. Nach der Rekultivierung des Baufeldes und der Wiederherstellung der Wiesen- und Gehölzlebensräume sowie der Anlage der im Projekt vorgesehenen Ausgleichsflächen ist von keinen dauerhaften Verlusten oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten auszugehen.

Zur gegenständlichen Fragestellung sind bei Umsetzung der in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen keine weiteren Auflagen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten notwendig.

**5. Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?**

Eine Störung des Beziehungs- und Wirkungsgefüges liegt vor, wenn durch das Vorhaben Ausbreitungs- und Vernetzungsachsen und Trittsteinbiotope durch Trenn- und Barrierewirkungen beeinträchtigt werden, Auswirkungen auf die Standorteigenschaften von Lebensräumen durch Änderungen des Wasserhaushaltes oder Immissionen gegeben sind oder akustische und optische Störwirkungen zu einer Verminderung der Lebensraumeignung führen.

Auswirkungen durch Barrierewirkungen können in geringfügigen Ausmaß während des Abbruchs der bestehenden und der Errichtung der neuen Leithabrücke auftreten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist aufgrund der Überspannung des Flussraumes von keiner Einschränkung der Konnektivität entlang der Leitha auszugehen. Negative Auswirkungen auf Lebensräume durch Immissionen sind bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen in der Bauphase sowie in der Betriebsphase nicht zu erwarten. Eingriffe in das Grundwasser- sowie in das Abflussregime der Leitha sind nicht gegeben. Störwirkungen durch den Bahnbetrieb werden durch die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzwände gegenüber dem Bestand verringert.

Zusammenfassend kann eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon ausgeschlossen werden.

Zur gegenständlichen Fragestellung sind bei Umsetzung der in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen keine weiteren Auflagen notwendig.

**6. Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?**

Als einzige Art des Anhang I Vogelschutzrichtlinie wurde ein Brutplatz des Blutspechtes im Untersuchungsraum nachgewiesen. Der Brutplatz liegt außerhalb des Baufeldes und ist somit nicht direkt betroffen. Da die Art eine hohe Toleranz gegenüber Störwirkungen aufweist, ist von keinen diesbezüglichen Auswirkungen auszugehen. Mit der Maßnahme M 51 ist vorgesehen, alle abzubrechenden Bauwerke auf Vorkommen von Gebäudebrütern abzusuchen und die Arbeiten erst fortzusetzen, wenn die Brutplätze nicht mehr benutzt werden. Rodungen von Gehölzen sind ausschließlich im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, durchzuführen (M 48).

Für Biber und Fischotter liegen Nachweise entlang der Leitha und im Bereich der geplanten Brücke vor. Für beide Arten ist während der Bauphase von einer Meidung der Baustellenbereiche auszugehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Im Projekt ist mit der Maßnahme M 50 vorgesehen, das Baufeld und dessen Umfeld vor Baubeginn auf allenfalls zwischenzeitlich errichtete Biberbauten abzusuchen und wenn notwendig Vergrämnungsmaßnahmen zu setzen.

Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermausarten des Anhang IV sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzwände stellen eine Verbesserung in Hinblick auf die Kollisionsgefährdung, vor allem über die Leitha, dar. Als Vermeidungsmaßnahme sind alle betroffenen Bauwerke (insb. die abzubrechende Leithabrücke) auf die Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren und die Bauarbeiten erst fortzusetzen, wenn die Quartiere verlassen wurden (M 51).

An Amphibienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie liegen mehrere Nachweise für den Springfrosch entlang der Leitha vor, nicht jedoch auf burgenländischem Landesgebiet. Eine Nutzung der Landlebensräume an den Uferböschungen der Leitha ist jedoch nicht auszuschließen.

Mit der Äskulapnatter und der Zauneidechse wurden zwei Arten des Anhang IV im Untersuchungsgebiet, vor allem im Bereich der Gärten und entlang von Gehölzen nachgewiesen. Vorkommen der Schlingnatter entlang der Bahnanlagen und in halboffenen Ruderalflächen sind ebenfalls möglich.

Für Amphibien und Reptilien werden Vermeidungsmaßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt. Dazu zählen eine gezielte Nachsuche sowie eine Bergung und Verbringung von Tieren in geeignete Habitate.

Für alle weiteren Artengruppen, insb. Tagfalter, Heu- und Fangschrecken, Libellen und Käfer liegen keine Nachweise von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie vor.

Bezüglich der in Anhang IV FFH-Richtlinie sowie im Anhang I Vogelschutz-Richtlinie angeführten und aktuell sowie potenziell vorkommenden Arten sind bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen keine Auswirkungen zu erwarten, die über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinausgehen. Bekannte oder offensichtliche Brutplätze bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zur gegenständlichen Fragestellung sind bei Umsetzung der in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen keine weiteren Auflagen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen notwendig.

- 7. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung natur- oder landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten natur- bzw. landschaftsschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?**

Im Umfeld und Wirkungsbereich des Vorhabens wurde kein Landschaftsschutzgebiet gem. § 23 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz verordnet. Auswirkungen auf die Schutzziele des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebietes „Rosalia-Kogelberg“ südlich von Pöttsching können ausgeschlossen werden.

- 8. Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?**

Das Vorhaben betrifft auf burgenländischem Landesgebiet, bis auf die Leithaquerung, ausschließlich die Siedlungsbereiche der Gemeinde Neufeld a. d. Leitha. Entlang der Strecke finden sich im Siedlungsgebiet Einfamilienhäuser mit Gärten, Geschoßwohnungsbauten sowie Gewerbe- und

Industrieansiedlungen. Die bestehende Leithabrücke wird abgebrochen und durch ein neues Brückenobjekt ersetzt. Ab dem Einfahrtsbereich des Bahnhofes werden entlang der Strecke, inkl. der Leithabrücke, 2 m hohe (in kleinen Teilbereichen 1,5 m hohe) Lärmschutzwände errichtet. Durch das Projekt kommt es vom Bahnhof Neufeld a.d. Leitha bis zur Leithabrücke zum Verlust von trassenbegleitenden Gehölzen, insbesondere im Bereich der geplanten Beckenanlage, die am Standort eines mit Neophyten bestockten Dammes errichtet wird. Im Bereich der Leithabrücke muss kleinflächig ein Ufergehölzstreifen gerodet werden.

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet ist das Vorhaben nur kleinräumig visuell wirksam. Der Wirkraum beschränkt sich dabei auf die Flächen bis zur nächstgelegenen Bebauung. Ausblicke in die freie Landschaft sind nur am Leithaufer in Richtung Norden (Niederösterreich) möglich, werden aber durch die Gehölze entlang des Ufers begrenzt. Durch die bestehende Leithabrücke ist eine technogene Vorbelastung des Flussraums gegeben, der nach dem Abbruch des Bauwerks durch die neue Brücke bestehen bleibt. Die Präsenz im Landschaftsraum wird durch die 2 m hohen Lärmschutzwände geringfügig verstärkt, die Wirkungen bleiben jedoch auf den Nahraum des Bauwerks beschränkt.

Zusammenfassend ergibt sich für den Raum außerhalb des Siedlungsgebietes keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes.

**9. Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?**

Das Vorhaben quert die Leitha in einem Abschnitt, der im Bestand durch gering strukturierte Ufer und Böschungen gekennzeichnet ist. Durch den Abbruch der bestehenden Brücke über die Leitha werden anthropogen überformte Ufergehölze in geringem Umfang beansprucht, welche jedoch durch die Reaktivierung der Uferböschungen nach Errichtung der neuen Brücke kompensiert werden können. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand weist die Leitha im Projektabschnitt im Burgenland nur eine geringe Naturnähe auf. Die für naturnahe Abschnitte typischen Prall- und Gleitufer, Nebenarme, Tümpel sowie Auwälder und -gewässer fehlen hier gänzlich. Grundsätzlich wird der Eindruck der bestehenden geringen Naturbelassenheit im Bereich der Querung durch das Vorhaben nicht weiter negativ verstärkt. Die Einsehbarkeit der neuen Brücke ändert sich gegenüber dem Bestandsobjekt nur geringfügig. Durch die neue Brücke wird der Flussraum zur Gänze überspannt, womit auch die bestehenden Oberflächenformen entlang des Flusses erhalten bleiben. Der Mittelpfeiler der bestehenden Brücke wird aus dem Gerinne entfernt, was als geringfügige Verbesserung hinsichtlich der Flussmorphologie gewertet werden kann. Der Landschaftscharakter wird durch die neue Brücke aufgrund des davor schon bestehenden Bauwerks nicht wesentlich verändert. Der Verwendungszweck entspricht ebenfalls den schon bestehenden Anlagen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines in der Welterbeliste nach dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt aufgenommenen Gebietes. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftscharakters durch das Vorhaben ist damit nicht gegeben.

Zur gegenständlichen Fragestellung sind bei Umsetzung der in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen keine weiteren Auflagen notwendig.